

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Stadtrat Meisenheim	13.07.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/StadtM067
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	23.06.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Stadt Meisenheim

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der geänderten Rechtsprechung für die Beitragserhebung der Ausbaumaßnahmen „Heimbacher Weg“, „Tiefenäcker“ und „Am Leyenbrunnen“ erforderlich.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes mit einer Rückwirkungsklausel zum 01.01.2017 erstellt. Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Meisenheim vom 19.03.2003 außer Kraft.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschossmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt einen Vollgeschosszuschlag von 10 %.

Gemäß der neuen Rechtsprechung zur Eckgrundstücksvergünstigung (OVG Urteil vom 29.06.2021, Az.: 6 A 10793/20.OVG) wird bei der Erschließung durch drei oder mehr Verkehrsanlagen nicht mehr durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt. Vielmehr

beschränkt sich auch in diesen Fällen die Ermäßigung auf den Ansatz von 50 % der Maßstabsdaten.

Gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke, die mit einem Artzuschlag belegt werden, können ebenfalls in den Genuss einer Eckgrundstücksvergünstigung kommen. Die verstärkte Inanspruchnahme der Straßen von diesen Grundstücken wird bereits durch die zu erhebenden Artzuschläge entsprechend berücksichtigt und hinreichend gewürdigt. Insoweit steht es im satzungsgeberischen Ermessen der Stadt Meisenheim, ob sie generell allen mehrfach erschlossenen Grundstücken eine entsprechende Vergünstigung zukommen lassen möchte oder diese auf nichtgewerblich genutzte Grundstücke beschränken möchte bzw. wohnlich genutzte Grundstücke beschränken möchte (vgl. OVG RP vom 25.09.1997, Az.: 6 B 12473/97.OVG und BVerwG Urteil vom 08.10.1976, DÖV 1977, 247).

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) lt. beigefügtem Satzungsentwurf rückwirkend zum 01.01.2017.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r